



**VEREINBARUNG DER UNIVERSITÄT PASSAU (DEUTSCHLAND) MIT DER
UNIVERSIDAD DE CASTILLA-LA MANCHA (SPANIEN) ÜBER DEN
DOPPELABSCHLUSS, DIE ANERKENNUNG VON STUDIENLEISTUNGEN
UND DIE AKADEMISCHE PRÜFUNGSDELEGATION**

In Ciudad Real, am 23. November 2004

Präambel

Da sich die Beziehung zwischen der Universität Passau und der Universität von Castilla-La Mancha in den letzten Jahren vertieft hat und ein Zustand des gegenseitigen Einverständnisses erreicht worden ist, wollen beide eine engere Zusammenarbeit institutionalisieren. Daher sind beide Universitäten bereit, die Vereinbarung über den Doppelabschluss, die Anerkennung von Studienleistungen und die akademische Prüfungsdelegation zu unterschreiben. Die Vereinbarung sieht die gegenseitige Anerkennung der in den jeweiligen Rechtswissenschaftlichen Fakultäten durchgeführten Studien vor und wird gemäß der folgenden Vorgehensweise durchgeführt.

In der heute stattfindenden Versammlung sind

ZUSAMMENGEKOMMEN,

auf der einen Seite seine Exzellenz Herr Ernesto Martínez Ataz, Magnifizienz Rektor der Universität von Castilla-La Mancha

und auf der anderen Seite seine Exzellenz Herr Walter Schweitzer, Magnifizienz Rektor der Universität Passau.

Beide handeln in der Funktion ihrer jeweiligen Amtsführung und aufgrund ihrer Amtsbefugnis, die sie mit der entsprechenden Rechtsfähigkeit ausstattet, um die folgende Vereinbarung zu unterschreiben. Sie

ERKLÄREN

§ 1

Inhalt des Doppelabkommens

Die Vereinbarung besteht aus folgenden Elementen:

1. Die Erlangung des akademischen Grades *Licenciatura de Derecho* an der



2. Universität von Castilla-La Mancha durch Studenten¹ der Universität Passau und die Erlangung des *Magister Legum* an der Universität Passau durch Studenten der Universität von Castilla-La Mancha.
3. Die Durchführung der Juristischen Universitätsprüfung (dies entspricht 30% der für Studenten der Universität Passau verpflichtend vorgesehenen Ersten Juristischen Prüfung) an der Universität Castilla-La Mancha.
4. Der an der Universität von Castilla-La Mancha erworbene Titel ist: *Introducción al Derecho Español*.
5. Der an der Universität Passau erworbene Titel ist: *Grundkenntnisse des Deutschen Rechts*.

§ 2

Studien- und Prüfungsleistungen, die die Studenten an den jeweiligen Gastuniversitäten durchführen müssen

Studenten der Universität Passau (Heimatuniversität), die ihre Studien an der Universität von Castilla-La Mancha (Gastuniversität) in den vorgesehenen Semestern durchführen möchten, müssen die Fächer und die dazugehörigen Prüfungen gemäß ANLAGE 1A absolvieren.

Studenten der Universität von Castilla-La Mancha (Heimatuniversität), die ihre Studien an der Universität Passau (Gastuniversität) in den vorgesehenen Semestern durchführen möchten, müssen die Fächer und die dazugehörigen Prüfungen gemäß ANLAGE 2A absolvieren.

§ 3

Unterrichts- und Prüfungssprache

Die Heimatuniversitäten verpflichten sich, ihre Studenten sprachlich auf das Studium an der jeweiligen Gastuniversität vorzubereiten. Die Sprachkompetenz soll dem Europäischen Referenzrahmen für Sprachen folgen. Die Sprachkenntnisse sollen bei Antritt des Studiums an der Gastuniversität mindestens dem Niveau B2 (*Vantage*) entsprechen mit dem Ziel, durch den Aufenthalt an der Gastuniversität das Sprachniveau C1 (*Effective Operational Proficiency*) zu erreichen.

¹ Vorbemerkung zum Sprachgebrauch: Im Text erfolgt die Bezeichnung weiblicher und männlicher Personen aus Gründen der Lesbarkeit und Übersichtlichkeit jeweils in der maskulinen Form. Mit allen verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.



Der Unterricht und die Prüfungsleistungen werden in der Landessprache der Gastuniversitäten durchgeführt.

§ 4

Studiengebühren

Die Studenten verpflichten sich, die Studiengebühren an ihrer Heimatuniversitäten zu entrichten. Darüber hinaus fallen an den Gastuniversitäten keine Studien- oder sonstige Gebühren an.

§ 5

Studienplan

Zu Beginn des Studienjahres erstellt der Student nach Beratung durch die Gastuniversität einen Studienplan über die Lehrveranstaltungen, an denen er während des Studienaufenthalts in der Gastuniversität teilnehmen wird. Dieser Studienplan wird vom Betreuungsdozent oder vom Dekan der Heimatuniversität genehmigt.

§ 6

Abbruch der Schwerpunktausbildung an der Gastuniversität

Der Student hat die Möglichkeit, die Ausbildung im Rahmen des Schwerpunktbereichs Ausländisches Recht abzubrechen und eine andere Schwerpunktausbildung zu wählen. Die Erklärung hat spätestens drei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters an der Heimatuniversität zu erfolgen. Diese Erklärung erfolgt gegenüber dem Prüfungsausschuss der Heimatuniversität. Der Prüfungsausschuss der Heimatuniversität informiert die Gastuniversität über den Abbruch der Schwerpunktausbildung des Studenten an der Gastuniversität.

§ 7

Prüfer

Als Prüfer für den Schwerpunktbereich an der Gastuniversität können alle nach dem Recht der Gastuniversität befugten Hochschullehrer bestellt werden. Die Bestellung erfolgt durch die Gastuniversität.

§ 8

Zulassung

Die Studenten der Universität Passau werden gemäß der Studien- und Prüfungsordnung ihrer Universität zu den Prüfungen zugelassen (siehe: ANLAGE 3, § 8a). Die Studenten der Universität von Castilla-La Mancha werden gemäß der Studien- und Prüfungsordnung ihrer eigenen Universität zugelassen.



§ 9

Prüfungsleistungen

In der Anwendung und Durchführung dieser Vereinbarung sowie in der Durchführung der Leistungsnachweise und Prüfungen wendet jede Universität ihr eigenes Gesetz an.

Für die Universität Passau gelten die in ANLAGE 3, §9a, §9b, §9c, §9d, §12a, §13a genannten Bestimmungen.

§ 10

Bewertung

Die Bewertungen der Prüfungen werden von der jeweiligen Gastuniversität nach deren Bewertungssystem durchgeführt und werden gemäß der Tabelle in ANLAGE 4 verliehen.

§ 11

Evaluierungsverfahren

Über die Einhaltung der formalen Richtlinien und über die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen des Prüfungsverfahrens entscheidet die Gastuniversität im Einvernehmen mit der Heimatuniversität.

§ 12

Wiederholung

Die Studenten der Universität von Castilla-La Mancha haben das Recht auf Wiederholungsprüfungen nach den gesetzlichen Bestimmungen der Universität von Castilla-La Mancha.

Die Studenten der Universität Passau haben das Recht auf Wiederholungsprüfungen nach den gesetzlichen Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Passau (Siehe: ANLAGE 3, § 12a).

§ 13

Freiversuch und Notenverbesserung

Studenten der Universität Passau, die ihre Prüfungen an der Universität von Castilla-La Mancha ablegen, haben das Recht auf eine zweite mündliche Prüfung (im Sinne von ANLAGE 3, § 9a, Nr. 3) zur Notenverbesserung nach den von der Universität Passau festgelegten Bestimmungen (siehe ANLAGE 3, § 13a).



§ 14

Mitteilung der Prüfungsergebnisse

Die Gastuniversität stellt eine Bescheinigung über die erbrachten einzelnen Prüfungsleistungen aus und übersendet diese über den Dekan an den Prüfungsausschuss (Fakultätssekretariat) der Heimatuniversität.

§ 15

Ergänzende Bestimmungen

Zusätzlich zu diesem Abkommen können beide Universitäten auf der Grundlage von interner Rechtswirkung jede von der anderen Universität durchgeführte Prüfung, Evaluation oder einen Benotungsprozess anerkennen.

Sofern sich bezüglich der Durchführung dieses Abkommens weitere Rechtsprobleme ergeben, sind diese durch die Gastuniversität im Einvernehmen mit der Heimatuniversität zu lösen, wobei die Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Heimatuniversität massgebend sind.

§ 16

Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 2005 in Kraft und gilt für die Dauer von 5 Jahren. Die Vertragsdauer gilt, ausgenommen die entsprechenden Studienpläne einer der beiden Universitäten ändern sich.



ANLAGE 1A

FOLGENDE FÄCHER SIND VOM PASSAUER STUDENTEN ZU INSKRIBIEREN UND PRÜFUNGEN ABZULEGEN, DAMIT ER AN DER UNIVERSITÄT VON CASTILLA-LA MANCHA DIE VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS BESTEHEN DER JURISTISCHEN UNIVERSITÄTSPRÜFUNG DER UNIVERSITÄT PASSAU ERFÜLLT

1. **Derecho Civil (*Bürgerliches Recht mit Bezügen zum Handelsrecht und Arbeitsrecht*)**

Im ersten Semester hat der Student, der sich an der Universität von Castilla-La Mancha immatrikuliert folgende Fächer zu belegen:

- Derecho Civil II (Primer Semestre). 6 credits ECTS, 3 horas semanales.
- Derecho de la Construcción y la Vivienda (Primer Semestre), 3 credits ECTS, 2 horas semanales.

Der Student muss eine Klausur über den Inhalt der beiden Fächer durchführen. Nach bestandener Klausur erhält er folgendes: 1. Die Anerkennung mit Note, dass er beide Fächer gemäß der Studienordnung an der Universität von Castilla-La Mancha bestanden hat. 2. Die Abschlussklausur, im Sinne § 37 Absatz 1, Nr. 1. Studien- und Prüfungsordnung der Juristischen Fakultät der Universität Passau.

Im zweiten Semester kann der Student zwischen den folgenden Fächern wählen:

- Derecho Civil I (Segundo Semestre), 6 credits ECTS, 3 horas semanales.
- Derecho Mercantil II (Segundo Semestre), 6 credits ECTS, 3 horas semanales.
- Derecho del Trabajo II (Segundo Semestre), 6 credits ECTS, 3 horas semanales.

Der Student muss eines der drei Fächer inskribieren und wird die üblichen Prüfungen eines Sokrates-Studenten ablegen. Die Note wird in seiner akademischen Studienakte vorkommen, sie wird aber keine Relevanz für die Anerkennung und Benotung der Juristischen Universitätsprüfung haben.

2. **Derecho Constitucional (*Verfassungsrecht*) / Derecho Administrativo (*Verwaltungsrecht*)**

Während des ersten Semesters kann der Student eines der beiden Fächer wählen:

- Derecho Constitucional I, 6 credits ECTS, 3 horas semanales.
- Derecho Administrativo I, 7,5 credits ECTS, 3 horas semanales.



Während des zweiten Semesters kann der Student eines der beiden Fächer wählen:

- Derecho Constitucional II, 6 credits ECTS, 3 horas semanales.
- Derecho Administrativo II, 6 credits ECTS, 3 horas semanales.

Der Student muss zwei der Fächer inskribieren und wird die üblichen Prüfungen eines Sokrates-Studenten ablegen. Die Note wird in seiner Studienakte vorkommen, sie wird aber keine Relevanz für die Anerkennung und Benotung der Juristischen Universitätsprüfung haben.

3. Derecho Penal (*Strafrecht*)

Während des ersten Semesters muss der Student das Fach wählen:

- Derecho Penal I, 6 credits ECTS, 3 horas semanales.

Während des zweiten Semesters muss der Student das Fach wählen:

- Derecho Penal II, 6 credits ECTS, 3 horas semanales.

Der Student muss beide Fächer inskribieren und wird die üblichen Prüfungen eines Sokrates-Studenten ablegen. Die Note wird in seiner Studienakte vorkommen, sie wird aber keine Relevanz für die Anerkennung und Benotung der Juristischen Universitätsprüfung haben.

4. Seminar mit Abschlussarbeit

Der Student muss ein Seminar inskribieren, das Professoren im Rechtsbereich der Rechts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät organisieren, wobei auch Doktorandenkurse gewählt werden können. Der Student muss im Rahmen des Seminars eine Präsentation in spanischer Sprache durchführen. Das Seminar gilt als Prüfungsleistung im Sinne von § 37 Absatz 1 Nr. 2 der Studien- und Prüfungsordnung der Juristischen Fakultät der Universität Passau.

Der das Seminar leitende Professor hat die Äquivalenz dieses Seminars mit anderen anzuerkennen. Der das Seminar leitende Professor hat außerdem die Äquivalenz eines der Hauptfächer des Studienplans der Fakultät anzuerkennen. Das Thema des Seminars darf nicht mit dem Themenbereich der Klausur (siehe oben Ziffer 1) übereinstimmen.



5. Mündliche Prüfung

Der Student muss eine mündliche Prüfung in der Dauer von 12,5 Minuten über Lehrveranstaltung in Bürgerlichen Recht (Derecho Civil) mit Bezügen zum Handelsrecht und Arbeitsrecht und eine mündliche Prüfung in der Dauer von 12,5 Minuten über Lehrveranstaltungen in Verfassungsrecht (Derecho Constitucional), Verwaltungsrecht (Derecho Administrativo) und Strafrecht (Derecho Penal) ablegen. Die Prüfungen gelten als Prüfungsleistung im Sinne von § 37 Absatz 1 Nr. 3 der Studien- und Prüfungsordnung der Juristischen Fakultät der Universität Passau.



ANLAGE 1B

AKADEMISCHE TITEL, DIPLOME UND NOTEN DER DEUTSCHEN STUDENTEN, DIE DIE FÄCHER UND DIE IM ANHANG 1A AUFGELISTETEN EXAMINA DURCHGEFÜHRT HABEN

Der deutsche Student, der die in der ANLAGE 1A genannten Fächer durchgeführt und bestanden hat, wird Folgendes erhalten:

- 1) Eine von der Universität von Castilla-La Mancha ausgestellte Akkreditierung mit den Prüfungsnoten der Juristischen Universitätsprüfungen. Die Akkreditierung hat gemäß der formalen Anforderung der Heimatuniversität zu erfolgen. Die Universität Passau wird der Universität von Castilla-La Mancha ein Muster für diese Akkreditierung vorlegen.
- 2) Der eigens von der Universität von Castilla-La Mancha ausgestellte Titel lautet: *Introducción al Derecho Español* und entspricht 60 Credits ECTS.
- 3) Die dazugehörige Bewertung der in den Akten aufgelisteten und abgelegten Fächer entspricht dem ordnungsgemäß anerkannten Sokrates-Systems.



ANLAGE 1C

FÄCHER, DIE DER DEUTSCHE STUDENT AN DER UNIVERSITÄT CASTILLA-LA MANCHA DURCHFÜHREN MUSS, UM DEN TITEL *LICENCIADO EN DERECHO* AN DER UNIVERSITÄT VON CASTILLA-LA MANCHA ZU ERLANGEN

Studenten der Universität Passau, die den Titel des *Licenciado en Derecho* an der Universität von Castilla-La Mancha erlangen möchten, müssen folgende Fächer absolvieren:

• Derecho Constitucional I	6 credits
• Derecho Constitucional II	6 credits
• Derecho Penal I	4,5 credits
• Derecho Penal II	4,5 credits
• Derecho Civil I	6 credits
• Derecho Civil II	6 credits
• Derecho Civil III	7,5 credits
• Derecho Administrativo I	6 credits
• Derecho Administrativo II	7,5 credits
• Derecho del Trabajo I	6 credits
• Introducción al Derecho Procesal	7,5 credits
• Derecho Financiero y Tributario I	6 credits
• Derecho Financiero y Tributario II	6 credits
• Derecho Mercantil I	6 credits
• Derecho Mercantil II	6 credits
• Derecho Internacional Privado	9 credits
• Prácticum Interno con jueces y abogados	9 credits
• Prácticas en Tribunales o despachos de abogados	9 credits

TOTAL

118,5 CREDITS

Um den Titel *Licenciado en Derecho* durch die Universität von Castilla-La Mancha zu erlangen, muss der Passauer Student belegen, dass er die oben genannten Fächer erfolgreich abgelegt hat und die Zweite Juristische Staatsprüfung bestanden hat, die ihn zur Ausübung des Berufes des Richters und Rechtsanwalts in Deutschland befähigt.

Das Studium in Deutschland, das die Studenten der Universität Passau nach bestandener Erster und Zweiter Juristischer Staatsprüfung zur Ausübung der Berufe des Richters und des Rechtsanwalts in Deutschland befähigt, wird von der Universität von Castilla-La Mancha als 191,5 Credits anerkannt, die der Anzahl der verbleibenden Pflichtfächer des Studienplans für den Abschluss „Licenciado en Derecho“ der Universität von Castilla-La Mancha entsprechen und die nicht in der oben genannten Liste vorkommen, und eine weitere Anzahl von 36 Credits für Wahlfächer und 32 Credits für Fächer freier Wahl zur Erlangung der Licenciatura insgesamt erforderlich machen.



ANLAGE 2A

ERLANGUNG DES *MAGISTER LEGUM* AN DER UNIVERSITÄT PASSAU DURCH STUDENTEN DER UNIVERSITÄT VON CASTILLA-LA MANCHA

1. Grundkurs Privatrecht

Im ersten Semester hat der Student, der sich an der Universität Passau immatrikuliert, folgende Fächer zu belegen:

1. Grundkurs Privatrecht
 - a. 1. Semester: 6 Semesterwochenstunden
 - b. 2. Semester: 6 Semesterwochenstunden mit Abschlussklausur

Der Student muss am Ende des Sommersemesters eine Klausur über den Inhalt der beiden Semester durchführen.

2. Grundkurs Staatsrecht

Während des ersten und zweiten Semesters muss der Student folgende Fächer durchführen:

2. Grundkurs Staatsrecht
 - a. 1. Semester: 4 Semesterwochenstunden Grundkurs Staatsrecht I
 - b. 2. Semester: 4 Semesterwochenstunden Grundkurs Staatsrecht II

Der Student muss diese Fächer inskribieren und wird die üblichen Prüfungen eines Sokrates-Studenten ablegen. Er muss während der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem Wintersemester und dem Sommersemester eine Hausarbeit anfertigen. Die Note scheint in seiner Studienakte auf.

3. Grundkurs Strafrecht

Während des ersten und zweiten Semesters muss der Student das Fach wählen:

3. Grundkurs Strafrecht
 - a. 2. Semester: 6 Semesterwochenstunden
 - b. 3. Semester: 6 Semesterwochenstunden mit Abschlussklausur

Der Student muss dieses Fach inskribieren und wird die üblichen Prüfungen eines Sokrates-Studenten ablegen.

4. Seminare mit Abschlussarbeit

Der Student muss im ersten Studienjahr ein Seminar inskribieren, das Professoren der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Passau organisieren. Der Student muss im Rahmen des Seminars eine Präsentation in deutscher Sprache durchführen und wird eine Seminararbeit einreichen. Die Note wird bei der Berechnung des Mittelwerts für die Urkunde über *Grundkenntnisse des deutschen Rechts* berücksichtigt.



Der Student muss im zweiten Studienjahr ein Seminar inskribieren, das Professoren der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Passau organisieren. Der Student muss im Rahmen des Seminars eine Präsentation in deutscher Sprache durchführen und wird eine Seminararbeit einreichen. Die erfolgreiche Teilnahme am Seminar ist Zulassungsvoraussetzung für die Magisterprüfung.

5. Vorlesung

Der Student hat im zweiten Studienjahr eine Lehrveranstaltung nach Wahl zu besuchen und dort eine Klausur zu schreiben. Diese Klausur ist eine Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung.

6. Magisterarbeit

Auf der Grundlage der im zweiten Studienjahr erarbeiteten Seminararbeit schreibt der Student in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem dritten und vierten Semester einer Magisterarbeit. Diese Magisterarbeit wird von zwei Hochschullehrern der Fakultät begutachtet. Der Dekan kann von der Bewertung durch einen zweiten Hochschullehrer absehen, wenn kein weiterer prüfungsberechtigter Fachvertreter zur Verfügung steht, oder die Bestellung eines zweiten Gutachters den Ablauf der Prüfung in unvertretbarer Weise verzögern würde.

7. Mündliche Prüfung

Der Student muss zum Abschluss des ersten Studienjahres eine höchstens 15 Minuten dauernde Prüfung vor einem Professor der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Passau ablegen, die dem in Punkt 1 genannten Fach (Grundkurs Privatrecht) oder in Punkt 2 genannten Fach (Grundkurs Staatsrecht) entspricht. Diese Prüfung wird in die Endnote einbezogen, die für die Note der Urkunde über *Grundkenntnisse des deutschen Rechts* herangezogen wird.

Der Student muss zum Abschluss des zweiten Studienjahres eine mündliche Prüfung ablegen, die sich auf folgende Gebiete erstreckt:

1. Grundzüge des deutschen Privatrechts.
2. Grundzüge des deutschen öffentlichen Rechts.
3. Grundzüge des deutschen Strafrechts.

Die Prüfung dauert in jedem Rechtsgebiet etwa 15 Minuten.

8. Errechnung der Gesamtnote

- A) Für die *Urkunde über Grundkenntnisse des deutschen Rechts* errechnet sich die Note der Teilleistungen nach der Punkte- und Notenskala, die die Verordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die Erste und Zweite Juristische Prüfung in der jeweils geltenden Fassung für Einzelleistungen vorsieht (siehe Vergleichstabelle ANLAGE 4.1). Die Gesamtnote ergibt



sich sodann aus der Summe der mit zwei multiplizierten Punktzahl der Klausur im Grundkurs und jeweils der einfachen Punktzahl der Hausarbeit, des Seminars und der mündlichen Prüfung, geteilt durch fünf. Das Ergebnis wird auf zwei Dezimalstellen gerundet.

Die gesamte Prüfung ist bestanden, wenn als Gesamtnote mindestens 4,00 erreicht wird. Die gesamte Prüfung gilt jedoch als nicht bestanden, wenn eine der Teilleistungen (Klausur in Grundkurs, Hausarbeit, Seminar, mündliche Prüfung) mit null Punkten (ungenügend) bewertet worden ist.

B) Für den *Magister Legum* wird jede einzelne Prüfungsleistung wie folgt bewertet:

1 = sehr gut

2 = gut

3 = befriedigend

4 = ausreichend

5 = mangelhaft

Zwischennoten sind nicht zulässig. Die Prüfungsgesamtnote wird auf zwei Dezimalstellen errechnet. Dazu werden die Einzelnoten aus den Gutachten über die Magisterarbeit mit dem Faktor 3 multipliziert, die Einzelnoten aus der mündlichen Prüfung dazu addiert und diese Summe durch 9 geteilt.

Für die Gesamtnote gilt:

1,00 – 1,50 = summa cum laude

1,51 – 2,50 = magna cum laude

2,51 – 3,50 = cum laude

3,51 – 4,00 = rite

4,01 – 5,00 = insufficiente

Die Prüfung ist nur bestanden, wenn die Durchschnittsnote der Magisterarbeit und die Durchschnittsnote der mündlichen aus den zwei Gebieten jeweils keinen schlechteren Wert als 4,0 erreicht.



ANLAGE 2B

AKADEMISCHE TITEL, DIPLOME UND NOTEN DER SPANISCHEN STUDENTEN, DIE DIE FÄCHER UND DIE IM ANHANG 2A AUFGELISTETEN EXAMINA DURCHGEFÜHRT HABEN

Der spanische Student, der die in der ANLAGE 2A vorkommenden Fächer durchgeführt und bestanden hat, wird Folgendes erhalten:

- 1) Den eigens von der Universität Passau ausgestellten Titel *Grundkenntnisse des Deutschen Rechts*. Er entspricht 60 Credits ECTS.
- 2) Die dazugehörige Bewertung der in der Studienakte aufgelisteten und abgelegten Fächer. Sie entspricht dem ordnungsgemäß anerkannten Sokrates-System.
- 3) Den Grad des *Magister Legum* der Universität Passau. Um diesen Titel durch die Universität Passau zu erlangen, muss der Student von der Universität von Castilla-La Mancha belegen, dass er *Licenciado en Derecho* an der Universität von Castilla-La Mancha erfolgreich abgelegt hat.



ANLAGE 2C

FÄCHER, DIE DER STUDENT DER UNIVERSITÄT CASTILLA-LA MANCHA AN SEINER UNIVERSITÄT OBLIGATORISCH ABSOLVIEREN MUSS, UM DEN TITEL DES *LICENCIADO EN DERECHO* AN DER UNIVERSITÄT VON CASTILLA-LA MANCHA ZU ERLANGEN

Die Studenten der Universität von Castilla-La Mancha, die den Titel des *Licenciado en Derecho* an ihrer Universität erlangen möchten, müssen zusätzlich zu den in Deutschland durchgeführten Lehrveranstaltungen um das Magister Legum zu erreichen, mindestens folgende Fächer durchführen:

• Derecho Constitucional I	6 credits
• Derecho Constitucional II	6 credits
• Derecho Constitucional III	6 credits
• Derecho Penal I	4,5 credits
• Derecho Penal II	4,5 credits
• Derecho Penal III	4,5 credits
• Derecho Penal IV	4,5 credits
• Derecho Civil I	6 credits
• Derecho Civil II	6 credits
• Derecho Civil III	7,5 credits
• Derecho Civil IV	6 credits
• Derecho Administrativo I	6 credits
• Derecho Administrativo II	7,5 credits
• Derecho Administrativo III	7,5 credits
• Derecho del Trabajo I	6 credits
• Derecho del Trabajo II	6 credits
• Introducción al Derecho Procesal	7,5 credits
• Derecho Procesal II	6 credits
• Derecho Procesal III	4,5 credits
• Derecho Financiero y Tributario I	6 credits
• Derecho Financiero y Tributario II	credits
• Derecho Financiero III	6 credits
• Derecho Mercantil I	6 credits
• Derecho Marcantil II	6 credits
• Derecho Marcantil III	6 credits
• Derecho Internacional Privado	9 credits
• Teoría del Derecho I	4,5 credits
• Teoría del Derecho II	4,5 credits
• Prácticum Interno con jueces y abogados	9 credits
• Prácticas en Tribunales o despachos de abogados	9 credits
• Sprachkurse Deutsch (circa 200 Studen)	20 credits

TOTAL

204,5 CREDITS



Das deutsche Studium, das von den Studenten der Universität von Castilla-La Mancha zur Erlangung des *Magister Legum* an der Universität Passau durchgeführt werden muss, wird anerkannt als 105,5 Credits, die sowohl dem Rest der im Studienplan vorgesehen und nicht in der Liste vorkommenden Pflichtfächer für den Titel des *Licenciado en Derecho* und anderen nicht in der Liste vorkommenden Fächern entsprechen als auch die Credits der notwendigen Wahl- und Freifächer, die vorgesehen sind um die 310 Credits der sogenannten *Licenciatura in Derecho* zu erlangen. Diese Credits werden in die Studienakte der Studenten aufgenommen.

In Einklang mit der derzeit gültigen Richtlinie zur amtlichen Bestätigung und Anerkennung von ausländischen Studien und mit der neuen Fassung des Vorschlags für Punkt 2, Absatz 2 des Anhang I des Königlichen Dekrets 1497/1987 bezüglich der Kriterien an die sich die spanischen Universitäten bei der Anerkennung und amtlichen Bestätigung anpassen sollen, genehmigt durch die Comisión Académica del Consejo de Coordinación Universitaria in der Sitzung vom 25. Oktober, werden die anzuerkennenden, anzupassenden und vergleichbaren Fächer eine Entsprechung in Punkten in der Endnote des *Magister Legum* haben, ausser die Freifächer, die die Note APTO (fähig) haben.



ANLAGE 3

SPEZIFISCHE REGELUNG FÜR DIE SCHWERPUNKTAUSBILDUNG VON STUDENTEN DER UNIVERSITÄT PASSAU

§ 8a

Zulassung

Zu den Prüfungen können Studenten frühestens nach Ablegung der Zwischenprüfung in mindestens zwei Fächern, also frühestens im 4. Studiensemester, zugelassen werden (§ 42 StudPrüfO). Der Antrag auf Zulassung zu den Prüfungen im Schwerpunktbereich "Ausländisches Recht" an der Gastuniversität ist spätestens 4 Wochen nach Beginn des ersten Auslandssemesters an den Prüfungsausschuss Passau zu stellen.

§ 9a

Prüfungsleistungen

Die Prüfungsleistungen an der Gastuniversität müssen folgenden Anforderungen entsprechen:

1. eine vorlesungsabschließende Klausur (120 Minuten),
2. eine Seminararbeit (Bearbeitungszeit 4 bis 6 Wochen),
3. zwei mündliche Prüfungen zu je etwa 12,5 Minuten als studienabschließende Leistung .

Die Prüfungsleistungen müssen zusammen alle Teilfächer (§1 Nrn. 1, 2 und 3) abdecken.

§ 9b

Ausschluss von der Teilnahme, Rücktritt, Versäumnis, Verhinderung, Unzumutbarkeit, Nachteilsausgleich

- (1) Über den Ausschluss von der Teilnahme nach § 48 Abs. 1 StudPrüfO i.V.m. § 8 Abs. 1 BayJAPO entscheidet der Prüfungsausschuss Passau.
- (2) Über Ausschluss von der Teilnahme, Rücktritt, Versäumnis und Verhinderung nach § 48 Abs.1 StudPrüfO i.V.m. §§ 8 Abs. 2, 9 Abs. 1 bis 3, 10 Abs. 1 bis 3 BayJAPO entscheidet der Prüfungsausschuss der Gastuniversität, hilfsweise der Dekan der Gastuniversität.



- (3) Über Fälle der Unzumutbarkeit und des Nachteilsausgleichs nach § 48 Abs. 1 StudPrüfO i.V.m. §§ 10 Abs. 6, 13 BayJAPO entscheidet der Prüfungsausschuss der Gastuniversität - hilfsweise der Dekan der Gastuniversität - im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss Passau.

§ 9c

Zulassung zur mündlichen Prüfung, Mitteilung der Ergebnisse

- (1) Nur wer die schriftlichen Prüfungsleistungen gem. § 9a Nr. 1 und 2 abgelegt hat, ist zur mündlichen Prüfung zuzulassen. Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen gem. § 9a Nrn. 1 und 2 mit mindestens „ausreichend“ ist keine Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen Prüfung gem. § 9a Nr. 3.
- (2) Die Gastuniversität gibt dem Studenten die Einzelnoten der Prüfungsleistungen gem. § 9a bekannt.

§ 9d

Unterschleif

Über Unterschleif nach § 48 Abs. 1 StudPrüfO i. V .m. § 11 BayJAPO entscheidet der Prüfungsausschuss der Gastuniversität, hilfsweise der Dekan der Gastuniversität.

§ 12a

Wiederholung

- (1) Schlechter als mit „ausreichend“ bewertete Leistungen (§ 9a) können je einmal wiederholt werden.
- (2) Die Wiederholungsprüfungen werden von der Gastuniversität organisiert, bei Bedarf in enger Kooperation mit der Universität Passau. Die Prüfungsleistungen werden auch im Falle der Wiederholung allein von Prüfern der Gastuniversität bewertet.
- (3) Schlechter als mit „ausreichend“ bewertete Prüfungsleistungen im Sinne von § 9a Nr. 1 werden spätestens im zweiten Semester wiederholt. Schlechter als mit „ausreichend“ bewertete Prüfungsleistungen im Sinne von § 9a Nrn. 2 und 3 werden möglichst zeitnah nach Bekanntgabe der Einzelnote wiederholt. Die Wiederholung aller Prüfungsleistungen soll spätestens drei Monate nach Abschluss des Studienjahres abgeschlossen sein.



§ 13a

Freiversuch und Notenverbesserung

Die studienabschließenden mündlichen Prüfungen (§ 9a Nr. 3) können abweichend von § 12a dieser Anlage zum Vertrag ein weiteres Mal wiederholt werden, wenn der Student spätestens 6 Monate nach Abschluss des schriftlichen Teils der deutschen Ersten Juristischen Staatsprüfung, an der er gemäß § 37 BayJAPO im Freiversuch teilgenommen hat, alle vorgesehenen Prüfungsleistungen der Juristischen Universitätsprüfung mindestens einmal vollständig abgelegt hat (§ 41 BayJAPO). Die Gastuniversität ist bereit, diese Nachprüfung zeitnah durchzuführen. § 12a gilt insoweit entsprechend.



ANLAGE 4

ZUR INTERNEN KENNTNISNAHME DER NOTE GEGENÜBER DER PARTNERUNIVERSITÄT

1. Die Bewertung der Prüfungsleistungen der Studenten der Universität Passau geschieht durch die Universität von Castilla-La Mancha und wird von dieser bescheinigt. Die Universität von Castilla-La Mancha ist bereit, bei der Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen (Einzelnoten) die Notenstufen und Punktzahlen nach § 4 Abs. 1 BayJAPO i. V. m. § 1 der Verordnung des deutschen Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung in der jeweiligen Fassung anzuwenden. Die Gastuniversität wird sich auch an der in Deutschland üblichen Bewertungspraxis orientieren. Derzeit bestehen folgende Notenstufen und Punktzahlen:

Notenstufe	Beschreibung	Punktzahlen
sehr gut	eine besonders hervorragende Leistung	= 16 bis 18 Punkte
gut	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	= 13 bis 15 Punkte
vollbefriedigend	eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	= 10 bis 12 Punkte
befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht	= 7 bis 9 Punkte
Ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht	= 4 bis 6 Punkte
mangelhaft	eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung	= 1 bis 3 Punkte
ungenügend	eine völlig unbrauchbare Leistung	= 0 Punkte

Die Anwendung des deutschen Notensystem bezieht sich nur auf die Studenten, die im Rahmen des Schwerpunktprogramms an der Universität von Castilla-La Mancha studieren. Im übrigen wird das spanische Notensystem angewendet.



2. Die Bewertung der Prüfungsleistungen der Studenten der Universität von Castilla-La Mancha geschieht durch die Universität Passau und wird von dieser bescheinigt. Die Universität Passau ist bereit, bei der Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen (Einzelnoten) die spanische Notenstufen und Punktzahlen anzuwenden. Die Gastuniversität wird sich auch an der in Spanien üblichen Bewertungspraxis orientieren. Derzeit bestehen folgende Notenstufen und Punktzahlen:

Notenstufen	Beschreibung	Punktzahlen
Matrícula de honor	5 % der "Sobresaliente" können "Matricula de Honor" erhalten.	Über die Note von 9
Sobresaliente	eine besonders hervorragende Leistung	9 – 10
Notable	eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	7 – 8,9
Aprobado	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht	5 – 6,9
Suspense	eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung	0 – 4,9

3. Für die Bewertung der in Rahmen der Urkunde über Grundkenntnisse des deutschen Rechts, und des Magister Legum der Juristischen Fakultät der Universität Passau erbrachten Leistungen gilt ein besonderes Notensystem (siehe ANLAGE 2A Punkt 8).

**FÜR DIE UNIVERSITÄT
CASTILLA-LA MANCHA**

**FÜR DIE UNIVERSITÄT
PASSAU**

Ernesto Martínez Ataz

Walter Schweitzer